

## 921 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

# Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

### über die Regierungsvorlage (621 der Beilagen): Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien

Durch den vorliegenden Konsularvertrag werden die konsularischen Beziehungen zwischen Österreich und Jugoslawien, auf die bisher ausschließlich das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht Anwendung fand, geregelt. Der Vertrag enthält 39 Artikel und ist wie folgt gegliedert: Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1 bis 6); Rechte, Vorrechte und Immunitäten (Artikel 7 bis 15); Allgemeine Aufgaben der Konsuln (Artikel 16 bis 20); Nachlaßangelegenheiten (Artikel 21 bis 24); Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten (Artikel 25); Schifffahrt (Artikel 26 bis 34); Schlußbestimmungen (Artikel 35 bis 39). Dem Vertrag ist ein Schlußprotokoll beigefügt.

Da nach Unterzeichnung des Vertrages die zuständigen jugoslawischen Stellen gegenüber der Formulierung seines Artikels 26 Bedenken äußerten, wurde am 27. Mai 1965 zwischen der österreichischen Botschaft in Belgrad und dem Staatssekretariat für Auswärtige Angelegenheiten der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien ein Notenwechsel durchgeführt, der Österreich und Jugoslawien zu einer bestimmten Interpretation dieses Artikels verpflichtet. Der Notenwechsel ist ein integrierender Bestandteil des Vertrages.

Der vorliegende Vertrag enthält, wie eingangs bereits erwähnt, in seinem Artikel 7 bezüglich der Rechte, Vorrechte und Immunitäten der

Konsuln eine Meistbegünstigungsklausel. Da die Wiener Konsularkonvention, die auf der Wiener Konferenz ausgearbeitet wurde, bereits im Verhältnis zwischen Jugoslawien und 21 weiteren Staaten in Kraft steht, werden deshalb jene ihrer Bestimmungen, die den Konsuln größere Begünstigungen einräumen als der vorliegende Vertrag, auf Grund dieser Meistbegünstigungsklausel im Verhältnis zwischen Österreich und Jugoslawien schon jetzt Anwendung finden.

Der Vertrag ist gesetzergänzend und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B.-VG. in der geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juni 1968 der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuss hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Abkommens für entbehrlich.

Der Außenpolitische Ausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien samt Schlußprotokoll und Notenwechsel (621 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 6. Juni 1968

Dr. Fiedler  
Berichterstatte

Czernetz  
Obmann

a